

Gerhard Scheidhauer, Das Recht der Liturgie. Zum Liturgie- und Rechtsbegriff des evangelischen *ius liturgicum*, Theos Studienreihe Theologische Forschungsergebnisse Band 49, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2001, ISBN 3-8300-0402-8, 332 S., 85,90 €.

Bei den zahlreichen Versuchen in den Gemeinden angeblich zeitgemäßere Gottesdienstformen zu basteln oder einen privaten „Locker-vom-Hocker-Gottesdienst“ zu servieren, erinnert sich kaum ein Pfarrer daran, daß es ein *ius liturgicum* gibt, nachdem auch er sich zu richten habe, und die meisten Gemeindeglieder mögen nicht einmal wissen, daß es so etwas überhaupt gibt, geschweige denn, wie damit umzugehen ist. Und wenn schon! In einem Sonntagsblättchen meiner Gemeinde lese ich gerade den simplifizierenden und damit auch falschen Satz: „Unsere Kirchenordnung sieht vor, daß das liturgische Recht bei der Gemeinde liegt ...“ So einfach ist das nicht, was schon der Laie daran erkennen kann, daß Gottesdienstordnungen, Gesangbücher, Agenden usw. gerade nicht von Gemeinden beschlossen werden. Die vom Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Mainz als Dissertation angenommene Arbeit gehört als unabdingbares Handwerkzeug in die Hände derer, die sich, meist unzureichend gerüstet, mit Fragen um die Liturgie herum beschäftigen.

Kein Leser dieses Buches sollte die *Grundlegung* (15–73) überschlagen, in der Voraussetzungen geklärt werden, ehe denn vollmundig tönend das *ius liturgicum* in die Debatte geworfen und damit allerlei Willkürlichkeiten begründet werden sollen. Es kommt darauf an, wie das *ius liturgicum* letztlich zu verstehen ist und was liturgisch, künstlerisch und rechtlich dem jeweils zugeordnet werden kann. Der kultische Raum, die kultische Form, das Bekenntnis der Kirche und die Ordnung auch als Ausdruck gegenseitiger Liebe bestimmen das *ius liturgicum*. Infolgedessen sind auch Charakter, Inhalt und Verbindlichkeit des *ius liturgicum* (53ff) aus liturgiegeschichtlicher, positiv kirchenrechtlicher, bekenntnisrechtlicher und damit auch dogmatischer Sicht einzuordnen. Der Agendenstreit der „Altlutheraner“ gegen die unierte königlich-preußische Agenda im 19. Jahrhundert läßt etwas davon ahnen, daß das liturgische Recht, von wem es auch immer gesetzt wird, nicht *eo ipso* Recht sein kann. Schrift und Bekenntnis sind auch hier vorgeordnet, die Verbindlichkeit von daher zu bestimmen (57ff), die Gesetzgebungsgremien des liturgischen Rechts zu stafeln. Angeblich demokratisch mehrheitliche Abstimmungen sind nicht in jedem Fall geeignet und angemessen, ganz gleich welche gesamtkirchliche oder gemeindliche Organe dafür in Anspruch genommen werden.

Der *erste Teil* behandelt die liturgische Ordnung und die materialen Prinzipien des liturgischen Rechts in den Gottesdienstordnungen Luthers und den einschlägigen Stellen der Augsburgischen Konfession und ihrer Apologie. Luthers liturgische Gestaltungs- und Ordnungsprinzipien stehen unter dem Primat von liturgischem Wort und Sakrament (79), nachzuprüfen in seiner Formula Missae und der Deutschen Messe. „Das evangelische Kirchenrecht der Gegen-

wart, zumal wenn es sich dem bekennenden Kirchenrecht verpflichtet weiß, rezipiert CA und APOL¹ im selben Modus wie die Dogmatik“ (93). Die oft in diesem Zusammenhang bemühten „theologischen Prinzipien Liebe und Freiheit können als liturgisch-rechtliche Formen nicht in Anspruch genommen werden, wie dies in heutigen Gottesdienstordnungen und Agenden geschieht“ (90). Auch das Argument der Einheitlichkeit ist nicht besonders dem liturgischen Bereich vorbehalten. Es gehört zum Wesen *jeder* rechtlichen Ordnung. Der Autor des Buches bespricht hier auch die Ritenkritik, soweit sie in den lutherischen Bekenntnisschriften berührt wird, die katechetischen, pädagogischen und politischen Funktionen und die Zuordnungsprobleme, die daraus entstehen (129). Schließlich wird dieser Teil abgeschlossen, in dem das ministerium als liturgisches öffentlich-rechtliches Amt einbezogen wird (138). Liturgisches Recht in der Reformationszeit: das sind Riten, Zeremonien, Traditionen und nicht additive, auch auswechselbare Einzelgesetze und -ordnungen (183).

Im *zweiten Teil* geht es um „die Liturgie unter dem Primat der Adiaphora“ zunächst bei Luther und Melanchthon, die ja bekanntlich teilweise unterschiedliche Positionen einnahmen. „Nach Luther kann es für den Glaubenden keine Adiaphora geben, weil im Glauben an das Heilswerk Christi ... sich alle qualitativen Unterschiede in den äußeren Werken des Menschen“ einebnen (222). „Melanchthon dagegen verortet sie in der vernunftbestimmten Wahlfreiheit des Menschen.“ Damit können natürlich auch „fremde Mächte“ einen Zugriff beanspruchen. „Luther richtet in Anerkennung der Notwendigkeit von Kirchenordnungen den adiaphorischen Zeremonien gegenüber drei Schranken auf, ohne ihre rechtliche Autonomie im Grundsatz in Frage zu stellen: Sie dürfen nicht mit Gottes Gebot verwechselt werden, die Gewissen nicht verletzen und nicht werkverdienstlich gebraucht werden ... Nur die mit der Lehre zu vereinbarenden Adiaphora können in die Kirchenordnung aufgenommen werden“ (223).

Damit ist der Übergang zum *dritten Teil* gegeben, der liturgie- und kirchengeschichtlich in die adiaphoristischen Streitigkeiten führt, die nach Luthers Tod in den Zeiten des Interim eine wichtige Rolle in der Klärung des Bekenntnisses gespielt haben. Flacius ging es darum, die Adiaphora unter dem Primat des Bekenntnisses einzuordnen (226). Nach Darstellung des historischen und inhaltlichen Ablaufs des adiaphoristischen Streits mündet schließlich alles in die Bekenntnisaussagen der Konkordienformel ein und ist damit ein Stück Weiterentwicklung auf dem Hintergrund der Confessio Augustana und ihrer Apologie. „Die Ordnung der Konfessionskirche und ihres Gottesdienstes erhält in Gestalt der wahren Adiaphora Bekenntnisstatus. Aus Bekenntnisgründen kann die Ordnung der jungen Konfessionskirche nicht zur Disposition gestellt werden“ (310). Wesentlich dabei ist auch das lutherische Verständnis des Bekenntnisses an sich.

1 CA = Confessio Augustana und APOL = Apologie der CA. Die beiden wichtigen luth. Bekenntnisschriften, die von Philipp Melanchthon verfaßt wurden.

Das Werk schließt mit einem Ausblick auf den heutigen Umgang mit dem *ius liturgicum*, wobei der wissenschaftliche Rahmen nicht verlassen wird. Einfache oder gar platte Lösungen der Probleme werden nicht geboten, so daß Eigenarbeit an den Themen notwendig bleibt. Manche Wertung mag auf den Hintergrund einer bewußt bekenntnisgebundenen Kirche, wie zum Beispiel der SELK, gelegentlich etwas anders aussehen, im Allgemeinen trifft sie aber sicher bald auch hier zu, da manches im liturgischen Bereich einbricht. Und so bleibt nur die dringliche Empfehlung, dieses Buch zu studieren und meine Ermutigung zur allseitigen richtigen Beachtung des *ius liturgicum*.

Johannes Junker

Peter Maser / Holger Schjørring (Hg),

A. Zwischen den Mühlsteinen. Protestantische Kirchen in der Phase der Errichtung der kommunistischen Herrschaft im östlichen Europa, Martin-Luther-Verlag, Erlangen 2002, ISBN 3-87513-136-3, 328 S., 29,- €.

B. Wie die Träumenden? Protestantische Kirchen in der Phase des Zusammenbruchs der kommunistischen Herrschaft im östlichen Europa, Martin-Luther-Verlag, Erlangen 2003, ISBN 3-87513-140-1, 210 S., 24,- €.

Dr. Peter Maser, Professor für Kirchengeschichte und Direktor des Ostkirchlichen-Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Dr. Jens Holger Schjørring, Professor für Kirchengeschichte an der Universität Aarhus in Dänemark, zeichnen als Herausgeber der beiden Taschenbücher mit je 11 Aufsätzen – drei in englisch – verschiedener Autoren, die als Referate vor mittel- und osteuropäischen Forschern, Wissenschaftlern und Kirchenvertretern gehalten wurden.

Wenn damit in dankenswerter Weise unsere Kenntnis dieser beiden kirchengeschichtlichen Phasen mancher Kirchen vertieft werden kann, gilt im Prinzip natürlich auch weiterhin das im Vorwort (B-S. 7) gesagte: „Noch immer wissen wir viel zu wenig von den Hoffnungen und Ängsten, den Chancen und tatsächlich realisierten Möglichkeiten, den schuldbeladenen Verflechtungen und dem mutigen Widerstand, die die Vergangenheit und Zukunft dieser Kirchen bestimmen“. So viele unterschiedliche Referenten aus vielen Ländern (Estland, Rußland, Polen, Tschechien, Ungarn, Rumänien, Finnland, Norwegen, der ehemaligen DDR usw.) und damit aus ganz unterschiedlichen Kulturregionen können ja immer nur aus ihren eigenen Erlebnishorizonten berichten. Der Nachbar kann kaum wahrgenommen werden. Globalere Zusammenschau ist schwer und selten. In den zu rezensierenden Büchern wird dieses auch versucht, zum Beispiel von Erzbischof Prof. D. Dr. Georg Kretschmar, von der ELKRAS („Maßstäbe für das Verstehen der Geschichte der Kirche: Versuch einer Bilanz“ A-S. 321ff) oder Dr. Riho Altnurme aus Estland („Die Phase des Zusammenbruchs der kommunistischen Herrschaft in Estland, Lettland und Litauen“ B-S. 63ff) oder auch der Tagungsbericht von Gertraud Grünzinger („Protestantische Kirchen in Zentral- und Osteuropa unter kommunistischer